

# Von einem grossen Unbekannten!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **7 (1921)**

Heft 40

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-536970>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ausführt oder durch die Schüler ausführen ließe, die durch Explosionen, Verbrennungen, Netzungen oder stark giftige Gase gefährlich sind oder keine Vorsichtsmaßregeln träge. Ein Fall grober Fahrlässigkeit z. B. ist auch der in jüngster Zeit vorgekommene Fall in der Solothurner Badeanstalt, der 10 Kindern das Leben kostete. Zum mindesten fahrlässig handelt, wer z. B. ihm übertragene Aufsicht in der Pause oder bei Nachzügenden nicht ausübt; wer im Turnen nicht genügende Vorsichtsmaßregeln trifft um Stürze oder Verletzungen zu vermeiden, z. B. durch sorgfältige und angemessene Auswahl der Uebungen, Legen von Matten, Hilfestehen u., wer die Weiterführung eines als gefährlich erkannten Spiels wohl verbietet, aber die Beobachtung des Verbotes nicht kontrolliert u.

Der Möglichkeiten sind Tausende und die Folgen oft recht schwere, wie die später

angeführten Beispiele noch zeigen werden. — Es mögen hier gerade auch die Strafbestimmungen des Oblig.-Rechtes Platz finden. Art. 45: „Im Falle der Tötung eines Menschen sind die entstandenen Kosten, insbesondere diejenigen der Bestattung zu erlegen.“ Art. 46: „Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten, sowie Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit.“ Nach Art. 47 kann der Richter „unter Würdigung besonderer Umstände“ (Größe des Verschuldens und die Art und Größe des Schmerzens) eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.“

Da, wie gesagt, unser Gesetz keine genaue Umschreibung des Begriffes „Fahrlässigkeit“ enthält, bestimmt nach Art. 43 „Art und Größe des Ersatzes für den eingetretenen Schaden der Richter.“ (Fortsetzung folgt.)

## Von einem großen Unbekannten!

Soeben ist sie erschienen, die „schulpolitische Gewissenserforschung mit dem Schweizervolk,“ die Hr. Seminardirektor Lorenz Rogger im Auftrage des katholischen Lehrervereins der Schweiz herausgegeben hat; Verlag: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln, Preis Fr. 1.— 104 Seiten. — Jede Sektion des kath. Lehrervereins hat eine Anzahl dieser Broschüre zum Vertriebe übernommen. Unsere Leser und Freunde sind gebeten, sie recht eifrig zu verbreiten. Die erste Auflage sollte in 4 Wochen ausverkauft sein. — Lassen wir den Verfasser selber die Gründe vortführen, die die Herausgabe dieser Schrift veranlaßt haben. Er schreibt in seinem Vorwort gar zutreffend:

Warum jetzt auch noch ein aufdringliches und unruhiges Büchlein, nachdem doch der Verfasser im letzten Jahrgang der „Schweizer-Schule“ so ziemlich die gleiche Weisheit schon einmal predigte? — Einfach darum, weil die Zahl der Zuhörer damals zu klein war; weil so viele, die es ganz besonders angeht, nicht dabei waren damals.

Das Büchlein darf unsere Politiker nicht erschrecken! Es ist nicht seine Absicht, ihnen ins Zeug zu pfuschen. Es schreibt keine gebrauchsfertigen politischen Rezepte vor. Es erzählt einfach, was der Verfasser als Katholik, als Pädagoge und als Schweizer von unserer Schule und vom obersten Gesetze für diese unsere schweizerische Schule denkt.

Die andere Frage: ob es opportun sei, nun auch in der hohen Politik davon zu reden, jetzt schon davon zu reden, gar in Bern droben davon zu reden — und die andere Frage, wie viel man klugerweise vorläufig verlangen dürfe, wie viel erst nach fünfzig oder hundert Jahren: diese und andere politisch-taktische Fragen überläßt es vertrauensvoll den berufsmäßigen Vertretern der hohen und schwierigen und verantwortungsvollen „Kunst des Erreichbaren“.

Diese Predigt wird einfach darum gehalten, weil man in weiten Kreisen, hüten und drüben, gar nicht mehr weiß, was die Schule von Geburts- und Rechts wegen ist, was sie also überall sein sollte, welches die ureigentliche Aufgabe der Schule ist.

Wenn man also auch drüben das Schriftchen in die Hände bekommt, und wenn man seine bescheidene Weisheit auch drüben vorurteilslos zu überdenken bereit ist, so soll uns das aufrichtig freuen. Der Verfasser dachte, während er es schrieb, so oft daran: wem es im gegnerischen Lager ernstlich um die Wahrheit und um die Gerechtigkeit und nur um die Wahrheit und die Gerechtigkeit zu tun ist, der muß eigentlich zu allen Forderungen des Schriftchens, wenigstens theoretisch, Ja und Amen sagen. — In erster Linie aber ist es für die von hüten geschrieben. Es soll Geistliche geben, man staune: es soll sogar katholische Pfarrer

geben, noch mehr: es soll sogar katholische Diasporapfarrer geben, die den Artikel 27 gegen keinen andern vertauschen möchten. Ist's möglich? Dann kennt man entweder den Artikel 27 nicht, oder man kennt die Schulstube der Diaspora nicht, oder man kennt — den katholischen Katechismus nicht. Und ich habe kürzlich einen führenden katholischen Politiker über die Schulfrage reden hören. Das Höchste und Letzte, was er von der Schule fordern will, ist das: wenn man in der Schulstube uns nur nicht direkt schadet! wenn man in der gemeinsamen, interkonfessionellen Schulstube nur nicht unsern Katechismus verunglimpft! Mehr von der Schule verlangen, gar etwas Positives zugunsten unseres Katechismus verlangen, hieße zu viel verlangen. Artikel 27 aber schützt uns genügend gegen alle Verunglimpfungen und Bösarbeiten, also . . . — Wenn das am grünen Holze geschieht, wie muß es erst um die schulpolitischen Kenntnisse und Grundsätze bestellt sein beim gewöhnlichen Volke?

Nur das wollen diese scheinbar — aber nur scheinbar — so kriegerischen Seiten: mit dem Schweizervolke, besonders mit dem christlichen, dem gläubigen Schweizervolke — die Berufspolitiker nicht ausgenommen — eine Gewissenserforschung anstellen. Die Gewissenserforschung sei immer opportun, sagt der Exerzitienmeister. Eine schulpolitische Gewissenserforschung mit dem Schweizervolke, damit er sich wieder einmal daran erinnert, um was es in der Schulstube eigentlich geht, was die Schule nach dem Willen Gottes und der Menschen Vernunft eigentlich für eine Aufgabe habe; damit er weiß, um was es sich handelt, wenn einmal, früher oder später, die Politiker aus dem Kantonsrate oder aus der Bundesversammlung mit einem wohlüberlegten neuen Paragraphen vor ihn hintreten; und damit er vorläufig — unter der Herrschaft des alten Paragraphen — auf eigene Faust zum Rechten sieht, daheim, in seinem Kanton, in seinem Dorf und in seiner Stadt zum Rechten sieht, vielleicht da und dort mit sicherem Blicke und mit

mehr Entschiedenheit zum Rechten sieht, als es bis dahin geschah.

Ob alle unsere Forderungen, die das hinterste Kapitel aufzählt, Aussicht haben, in absehbarer Zeit durchzudringen? Das haben wir uns nicht einmal ernstlich gefragt. Darüber mögen sich, wie schon gesagt, die Berufspolitiker, die Realpolitiker den Kopf zerbrechen. Wir wollen nur sagen, was wir, am Ideal gemessen, haben sollten, und was wir, bei allseitig gutem Willen, recht wohl haben könnten.

Ob wir überhaupt nicht etwas zu viel von der „Kunst des Erreichbaren“ reden und nicht etwas zu wenig von dem, was erreicht werden sollte? Gewiß, der Berufspolitiker muß immer mit den gegebenen Verhältnissen rechnen, er muß immer an die Stärke und an den guten oder weniger guten oder gar bösen Willen des Gegners denken, wenn er politisiert. Der Berufspolitiker muß immer auch und ganz besonders Realpolitiker sein. Aber man könnte auch zu viel und zu ausschließlich Realpolitiker sein. Und man könnte auch zu wenig Idealpolitik treiben. Und man könnte dadurch leicht den Gegner in seinem Irrtum und in seinem ungerechten Besitze stärken. Und man könnte dadurch mithelfen, des Gegners Gewissen zu beruhigen. Und ob es nicht auch zur klugen Taktik gehört, dem Gegner von Zeit zu Zeit immer wieder das Gewissen zu erforschen und zu beunruhigen? Und ob nicht durch allzu einseitige Realpolitik vielen aus den eigenen Reihen das scharfe Auge für das, was sein sollte, nach und nach verdunkelt wird?

Wir gehören zu den Idealisten. Das merkt man dem Büchlein auf jeder Seite an. Wir tragen gerne den Spott für dieses Bekenntnis. Und Gott sei es gedankt: die katholische Lehrerschaft der Schweiz, in deren Händen ein guter Teil unserer Zukunft liegt, bekennt sich zum nämlichen Idealismus. Auf ihren Wunsch und zum guten Teile auf ihre Verantwortung hin haben wir s. Z. den Lesern der „Schweizer-Schule“ über die Schulfrage geschrieben und haben wir jetzt jene Artikel für einen neuen Zweck zurechtgeschnitten.

**„Von einem großen Unbekannten“!** Ihr Leser der „Sch.=Sch.“,orget dafür, daß diese schulpolitische Gewissenserforschung mit dem Schweizervolk von L. N. in jedem katholischen Hause bekannt wird! (Siehe Inserat auf letzter Seite!) 